

Amundi ETF
Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928
(gebührenfrei aus Deutschland)
E-Mail: info_de@amundi.com

München, den 29. April 2024

ETF Verschmelzung

Amundi Euro Government Bond 7-10Y UCITS ETF, WKN: LYX0VH / LYX041 (übernehmender ETF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung eine Änderung an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Ihr ETF wird am 5. Juni 2024 den Amundi ETF Govt Bond Euro Broad Investment Grade 7-10 UCITS ETF aufnehmen. Konkret bedeutet dies, dass der von Ihnen gehaltene Amundi Euro Government Bond 7-10Y UCITS ETF Vermögenswerte des Amundi ETF Govt Bond Euro Broad Investment Grade 7-10 UCITS ETF erhält, ohne dass sich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anteile ändert.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufnahme keinerlei Maßnahmen Ihrerseits erfordert. Darüber hinaus bleiben die Anlageziele und Gebühren Ihres ETFs unverändert.

Details zur Verschmelzung finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com
Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928 (gebührenfrei aus Deutschland).

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen und für Ihr Vertrauen!

Ihr Amundi ETF Team

Multi Units Luxembourg
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 9, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 115 129

Luxemburg, 29. April 2024

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Amundi Euro Government Bond 7-10Y

Verschmelzung in Amundi Euro Government Bond 7-10Y (der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der Verschmelzung
- **Anhang I:** Zeitplan für die Verschmelzung

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Amundi ETF Govt Bond Euro Broad Investment Grade 7-10 UCITS ETF DR**, ein französischer *Fonds Commun de Placement* („FCP“), (der „übernommene Teilfonds“);

in

- (2) **Amundi Euro Government Bond 7-10Y**, ein Teilfonds von Multi Units Luxembourg, an dem Sie Anteile besitzen (der „übernehmende Teilfonds“),

(die „Verschmelzung“).

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds. Ihr Teilfonds erhält im Rahmen der Verschmelzung einen anderen Teilfonds. Wie in dieser Mitteilung weiter beschrieben, beachten Sie bitte, dass die Merkmale des übernehmenden Teilfonds nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung unverändert bleiben werden.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an den in Anhang I angegebenen Daten (das „Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß Abschnitt B dieser Mitteilung beantragen.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg,
9, rue de Bitbourg,
L-1273 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei Amundi Deutschland, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des betreffenden übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Größenvorteilen profitieren, die diese Verschmelzung erzielen sollte.

Wie der übernehmende Teilfonds ist auch der übernommene Teilfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der Anlagevorschriften unterliegt, die denen des übernehmenden Teilfonds im Wesentlichen gleich sind. Der übernommene Teilfonds ist ein französischer *Fonds Commun de Placement* und der übernehmende Teilfonds ist ein Teilfonds einer Luxemburger SICAV. Gegebenenfalls wird das Portfolio des übernommenen Teilfonds vor der Verschmelzung angepasst, sodass vor oder nach der Verschmelzung keine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds erforderlich ist.

Bei Durchführung der Verschmelzung werden die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds weiterhin dieselben Anteile am übernehmenden Teilfonds halten wie zuvor, und es wird keine Änderung der mit diesen Anteilen verbundenen Rechte geben. Die Merkmale des übernehmenden Teilfonds bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung unverändert, und die Durchführung der Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds.

Anteilseignern wird jedoch empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden und mögliche steuerliche Konsequenzen, die sich aus der Verschmelzung ergeben, individuell zu klären.

B. Bedingungen der Verschmelzung

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum „**Letzten Tag für Primärmarktanleger, um die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung zu beantragen**“, so wie in Anhang I dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der das Bestehen einer Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds bindend, die nicht die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß diesem Abschnitt B beantragt haben.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

C. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernehmenden OGAW zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernehmenden Teilfonds;
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Zeitplan für die Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahmezeitraums	29. April 2024
Letzter Tag für Primärmarktanleger, um die kostenlose Rücknahme zu beantragen	4. Juni 2024
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	5. Juni 2024*

* oder zu einem anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.